

## Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

**Donnerstag, 16. Dezember 1993, Vormittag**  
**Jeudi 16 décembre 1993, matin**

**08.00 h**

**Vorsitz – Présidence: Herr Jagmetti**

---

**93.3218**

## Motion Meier Josi Totalrevision der Bundesverfassung Révision totale de la Constitution fédérale

---

*Wortlaut der Motion vom 28. April 1993*

Der Bundesrat habe die seit Jahren hängige Totalrevision der Bundesverfassung so in die Wege zu leiten, dass auf das 150-Jahr-Jubiläum des Bundesstaates 1998 eine entsprechende Vorlage in der Bundesversammlung verabschiedet werden kann.

*Texte de la motion du 28 avril 1993*

Le Conseil fédéral est chargé de relancer les travaux de révision totale de la Constitution fédérale, en souffrance depuis plusieurs années, afin que l'Assemblée fédérale puisse adopter cette révision en 1998, année du 150e anniversaire de notre Etat fédéral.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Beerli, Bühler Robert, Cavadini Jean, Cavalry, Cottier, Coutau, Danoth, Delalay, Frick, Gaidient, Gemperli, Huber, Iten Andreas, Jagmetti, Küchler, Onken, Petitpierre, Piller, Plattner, Rhinow, Roth, Salvioni, Schiesser, Schüle, Seiler Bernhard, Simmen, Ziegler Oswald, Zimmerli (28)

Frau Meier Josi: Runde Geburtstage bieten Anlass zum Nachdenken darüber, wo wir stehen, woher wir kommen, wohin wir gehen. Der schweizerische Bundesstaat in seiner modernen Prägung wird 1998 150 Jahre alt. 200 Jahre wird es dann gleichzeitig her sein, seitdem die alte Eidgenossenschaft zusammenbrach, weil es ihr nicht gelungen war, die Zeichen der Zeit rechtzeitig zu erkennen.

Ein sinnvoller Anlass also, um darüber nachzudenken, wie es um unsere Eidgenossenschaft heute bestellt ist. Das Haus steht – so meine ich – auf gutem Grund und an guter Lage. Die mangelnde Pflege und die zersetzenden Einflüsse von innen und aussen bedingten 1848 einen Neubau am alten Ort, in dem sich die älteren Bewohner zuerst nicht besonders wohl fühlten. Aber sie haben sich schliesslich darin zurechtgefunden, ja mehr, sie haben den Neubau mit der Zeit liebgewonnen und geben sich Rechenschaft, dass das frühere Haus, so heimelig es war und so gut es sich für Postkarten eignete, bloss mit seinen Petrollampen und seinem Pferdestall den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen könnte.

Wenn Sie das heutige, inzwischen ebenfalls wieder ehrwürdig gewordene Haus anschauen, realisieren Sie, dass es halt wieder bedenkliche Gebäudeschäden aufweist. Risse in der Fassade deuten auf einige Senkungen im Fundament hin. Die Stockwerke sind teilweise für die jüngere Generation zu niedrig geworden. Die Türen sind zu eng geworden, um die grösser gewordenen Betten überhaupt hineinzuziehen zu können; die frische Luft fehlt, weil die Fenster klemmen, und die Türen

der Küche, der Putzkammer und der guten Stube klemmen zum Teil ebenfalls. Wir wissen es eigentlich schon lange, dass sich eine gründliche Renovation aufdrängt, dass die kleinen Einzelreparaturen nachgerade zu teuer werden.

Vor 25 Jahren haben wir uns schon mit Bodenuntersuchungen beschäftigt. Es wurden einige Planer eingeladen. Freie Architekten reichten von sich aus weitere Revisionsprojekte ein. Wir kennen die Mängel der Unterlagen recht gut.

Inzwischen sind die Schäden so geworden, dass es an der Zeit ist, die Pläne zu vollenden und mit der gründlichen Renovation wirklich zu beginnen, bevor die Mängel so gross geworden sind, dass nur noch ein Abbruch in Frage kommt.

Herr Bundesrat, ich habe gestern nochmals die Begründung der seinerzeitigen Motion von Ständerat Karl Obrecht durchgelesen. Es tut direkt weh, zu sehen, dass wir längst erkannte Probleme so lange vor uns hergeschoben haben. Natürlich kann ich heute, wie er damals, sagen: «Ich darf mich nach Alter, politischer Erfahrung und verbliebenem Temperament eher zur besonnenen Generation zählen. Ich teile mit dieser Lebensstufe auch die Erkenntnis, dass über dem sorgsamen Bewahren des Ueberkommenen oft mehr Gnade liegt als über dem stürmischen Umwerten aller Werte.» (AB 1966 S 169) Es bleibt mir jedoch genügend Klarsicht, um – wiederum mit Herrn Ständerat Obrecht – zu sagen: «Aber es kommt der Augenblick, da das Mass voll scheint, da die Verfassung mit dem dauernden Flickwerk ihre innere Logik, ihre Verständlichkeit, ihre Lesbarkeit, ihre Ueberzeugungskraft verliert, da sie nicht mehr als das zwingende, überzeugende Grundgesetz empfunden wird, sondern als ein ungeordnetes Sammelsurium von Wesentlichem und Unwesentlichem, von Notwendigem und Ueberflüssigem, von Dauerndem und Vorübergehendem. Es kommt der Augenblick, da die unter so verschiedenen Voraussetzungen entstandenen Institute sich zu widersprechen beginnen oder wenigstens nicht mehr aufeinander abgestimmt sind und aus dem Gleichgewicht zu geraten drohen.» (S. 171)

Lassen Sie mich nur noch einige Zitate aus der damaligen Begründung herausnehmen. Ständerat Obrecht fasste die zahlreichen Gründe für eine generelle Ueberprüfung in die Aussage, es gehe «um den Verlust von Klarheit und Geschlossenheit der Verfassung, um das Ungenügen bestimmter Institutionen und um den Verlust des Glaubens an die Verfassung in weiten Kreisen des Volkes».

Zur Regierungsgewalt führte er aus: «Wir alle fühlen das Ungenügen der heutigen Organisation der Regierungsgewalt.» Zur Beziehung zum Ausland: «Wir sind nicht gerüstet für eine moderne Gestaltung unseres Verhältnisses zum Ausland, das sich in den ersten Jahrzehnten der Geltung der Bundesverfassung im Abschluss von Niederlassungs-, Auslieferungs- und Handelsverträgen erschöpft hat. Dem Problem der Integration, das in irgend einer Form stärker auf uns zukommen wird, stehen wir mit unseren Institutionen gewissermassen hilflos gegenüber.» (S. 172)

Dann ein letzter Hinweis: «Politik ist Tagespolitik und im weiten Bereich wirtschaftliche Interessenpolitik. Tagespolitik ist Kurz-futter für den Verstand, aber sie lässt das Herz unberührt. Die Jugend aber .... möchte mit dem Herzen dabei sein.» (S. 173) Anders gesagt: Alle Probleme sind schon längst erkannt – seit einem Vierteljahrhundert.

Ich habe mit Bedacht bei diesem seinerzeitigen Vorstoss verweilt: einerseits, um eben zu zeigen, wie altbekannt das alles ist, und andererseits, um mich in die Tradition der Reformer zu stellen.

Herr Bundesrat, ich weiss: Ihre Absicht, dem Unternehmen Totalrevision zu einem guten Ende zu verhelfen, wurde durch die grossen Umbrüche in Europa und der Welt aufgeschieben. Aber inzwischen sind von Volk und Ständen Entscheide gefällt worden, die uns erst recht herausfordern, unseren eigenen Standpunkt neu zu formulieren, unsere eigenen Instrumente neu zu überprüfen, den Blick aufs Ganze im Innern zu werfen. Die Totalrevision ist wirklich reif.

Eine weitere Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt: Die Bewegung der Erneuerung hat inzwischen von unten nach oben stattgefunden. Eine ganze Reihe von Kantonen haben im Verlaufe der letzten 25 Jahre ihre Verfassungen erneuert. Ueberall hat

sich eine Erfahrung bestätigt: Die Revisionsarbeiten haben nicht nur die Identität dieser Kantone und das Gefühl für das erneuert und verstärkt, was der Kanton ist, sie haben auch den Zusammenhalt der Leute gefestigt. Wir brauchen diese heilsame Uebung auch auf Bundesebene dringend. Die grenzüberschreitenden Probleme, die weltweite Problemfülle – die Umweltpolitik, die Bevölkerungsexplosion und die Migration, das Drogenelend und die Kriminalität, im Landesinneren der Wertewandel, die Abnützung der Konkordanzinstrumente, die Zersplitterung der politischen Kräfte im Zeichen des Egoismus, die damit verbundene gehäufte Zunahme von Initiativen und Referenden, das Abmelden ganzer Bevölkerungssteile von der Politik, Schwächen in der Führungsstruktur –: all das verlangt eine bewusste, konzentrierte Reformarbeit.

Niemand will die Republik aufgeben, niemand unseren multikulturellen Bundesstaat. Der Föderalismus, richtig durchforstet, wird sich als bestes Fundament erweisen. Wir haben nicht einen Staat zu gründen, sondern einen bestehenden zu reformieren.

Seit 1987 haben sich die Anfragen, die Vorstösse, die Interpellationen in dieser Sache gehäuft. Ich erinnere an die letzte Interpellation von Kollege Roth in diesem Rat, die aus dem Jahre 1990 stammt. Es sind immer wieder die gleichen, dringenden Fragen; wir müssen sie endlich beantworten.

Denen, die vor allem in traditionellen Kreisen leben und vielleicht gegen jedes Reformprojekt Aengste hegeln, möchte ich in Erinnerung rufen: Es gab nicht nur einen einzigen Bundesbrief. Die Bundesbriefe haben sich abgelöst. Sie wurden immer wieder erneuert. Wir müssen den Bundesbrief auch heute wieder erneuern. Wir müssen ihm – etwa durch die Zusammenfassung der Grundrechte – wieder jene Prägnanz geben, die einem Bundesbrief eigen war.

Es ist an der Zeit, sich in Erinnerung zu rufen: *Helvetia semper reformanda; aber nicht bloss mit Flicken – Erneuern tut not!* Ich bitte Sie, Herr Bundesrat, die Motion entgegenzunehmen. Sie ist nicht nur mein Anliegen; ich bin überzeugt, sie ist das Anliegen der meisten Mitglieder dieses Rates.

**Bundesrat Koller:** Frau Meier Josi, die bereits der Arbeitsgruppe Wahlen, dann der Expertenkommission von Bundesrat Furgler angehört und daher wesentlich an den Vorbereitungen zur Totalrevision der Bundesverfassung mitgewirkt hat, wünscht der Eidgenossenschaft auf das 150-Jahr-Jubiläum des Bundesstaates eine neue Verfassung. Sie fordert den Bundesrat auf, die Totalrevision der Bundesverfassung so in die Wege zu leiten, dass auf 1998 eine entsprechende Vorlage von der Bundesversammlung verabschiedet werden kann.

Zur Stärkung der nationalen Identität und des Zusammenhaltes zwischen den verschiedenen Sprach- und Kulturgemeinschaften wie auch mit Blick auf die internationale Stellung unseres Landes überwies Ihr Rat diese Woche bereits eine Motion der nach dem 6. Dezember 1992 eingesetzten Verständigungskommission, worin unter anderem eine Totalrevision der Bundesverfassung gefordert wird.

Auch der Bundesrat erachtet eine Totalrevision der Bundesverfassung für notwendig. Die nun bald dreissig Jahre dauernde Totalrevisionsdebatte muss in diesem Jahrhundert ihren Abschluss finden. In Erfüllung der Motiven Obrecht und Dürrenmatt aus dem Jahre 1966 hat der Bundesrat am 6. November 1985 den eidgenössischen Räten seinen Bericht über die Totalrevision der Bundesverfassung unterbreitet (BBI 1985 III 1). Darin stellt er ausführlich die in Breite und Tiefe einmaligen Vorbereitungen dar, die umfassende Befragung aller interessierten Kreise, die Auswertung und den Bericht der Arbeitsgruppe Wahlen, die Arbeiten der grossen Expertenkommission von Bundesrat Furgler, die 1977 einen ausformulierten Verfassungsentwurf mit Begleitbericht vorgelegt hat, schliesslich die Ergebnisse des aussergewöhnlich breiten Vernehmlassungsverfahrens.

Der Bericht schildert ausführlich die bisherigen Verfassungsänderungen im Bund. Inzwischen ist unsere Bundesverfassung insgesamt 131mal geändert worden! Der Bericht verweist sodann auf die erfolgreich abgeschlossenen Totalrevisionen der kantonalen Verfassungen. In den letzten dreissig

Jahren haben nicht weniger als elf Stände, nämlich Genf, Nidwalden, Tessin, Obwalden, Aargau, Uri, Basel-Landschaft, Solothurn, Thurgau, Glarus und Bern, ihre Verfassungen totalrevidiert. Zurzeit sind in den Kantonen Tessin, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Freiburg und Zürich Vorbereitungen zu einer Totalrevision der Kantonsverfassung im Gange.

Der Bundesrat stellt in seinem Bericht ausführlich dar, warum er eine Totalrevision der Bundesverfassung für notwendig hält. Die Summe der formalen und inhaltlichen Mängel der geltenden Bundesverfassung könnten nur mit einer Totalrevision befriedigend behoben werden. Dabei seien auch institutionelle Änderungen und Neuerungen zu erwägen. Dabei betonte der Bundesrat, dass es ihm um eine neue Verfassung gehe, die bei aller Achtung vor der Vergangenheit die Anpassung an die gewandelte Wirklichkeit und die Öffnung in die Zukunft nicht länger vermissen lassen dürfe.

Die Bundesversammlung ist dem Antrag des Bundesrates damals gefolgt und hat am 16. Dezember 1986 bzw. am 3. Juni 1987 die Totalrevision der Bundesverfassung beschlossen. Sie hat den Bundesrat beauftragt, ihr den Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung zu unterbreiten, der «das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen sowie Dichte und Sprache vereinheitlichen» solle; so ausdrücklich Artikel 3 des Bundesbeschlusses.

Der parlamentarische Auftrag und dessen Leitlinien sind damit klar: keine Umwälzung unserer Verfassung, sondern ein A-jour-Bringen auf der Basis des geltenden Verfassungsrechtes. In beiden Räten haben die Berichterstatter im Auftrag ihrer Kommissionen den Bundesrat ausdrücklich ermächtigt und beauftragt, inhaltliche Änderungen oder institutionelle Neuerungen in der Form von Varianten zur Diskussion zu stellen.

Diese Leitlinien der Bundesversammlung wollten die Diskussionen um die neue Verfassung vor allem sachlichen. Das geltende Recht, das sich über weite Strecken ausserhalb der geschriebenen Verfassung entwickelt hat, soll im Haupttext des bundesrätlichen Verfassungsentwurfs erscheinen und Ausgangspunkt der Beratungen bilden. Materielle Änderungen sollen als solche erkennbar und in der Form von Varianten zur Diskussion gestellt werden. Damit lässt sich jede wichtige Neuerung vor dem Hintergrund des geltenden Rechts prüfen.

Die Vorbereitungen zu einer neuen Bundesverfassung wurden später, im Hinblick auf den Abschluss eines EWR-Abkommens, in Übereinstimmung zwischen Bundesrat und Bundesversammlung zurückgestellt. Zuerst sollten das EWR-Abkommen genehmigt und die notwendig damit verbundenen Änderungen der schweizerischen Rechtsordnung vollzogen werden. Danach wollte der Bundesrat eine europarechte Vorlage für eine neue Bundesverfassung erarbeiten, wie er in seinen Stellungnahmen zur Motion Nabholz (90.503), zur Motion der sozialdemokratischen Fraktion (90.440) und zu derjenigen der grünen Fraktion (90.450) ausführte. Alle drei Motions sind bekanntlich am 19. September 1991 in der Form des Postulats überwiesen worden.

Nach dem negativen Ausgang der EWR-Abstimmung steht nun nicht mehr die Erarbeitung einer Verfassung, die auf einen ganz konkreten Integrationsschritt abgestimmt ist, im Vordergrund. Zur Diskussion steht jetzt wieder, ob wir überhaupt eine Totalrevision wollen, nachdem wir offensichtlich mit der heutigen, wenn auch mangelhaften Verfassung – allerdings mehr schlecht als recht – leben können. Jene unter uns, die damals, 1987, schon dabei waren, werden es noch in guter Erinnerung haben: Der 1987er Beschluss war eine parlamentarische Zäsur. Die Zeit war nicht oder nicht mehr reif für eine tiefgreifende Verfassungsreform, wie sie der damalige Expertenentwurf anstrebt.

Wo stehen wir heute, sechs Jahre danach? Eine Grundwelle für eine Verfassungsrevision lässt sich auch heute nicht ausmachen. Das war aber auch in den elf genannten Kantonen der Fall, die inzwischen ihre Verfassungen erfolgreich totalrevidiert haben. Die Zeit wird in diesem Sinne für ein solch umfassendes Vorhaben nie günstig sein, außer es wäre um unseren Staat wirklich miserabel bestellt.

Eine solche Grundwelle brauchen wir meines Erachtens aber gar nicht. Die Reformbereitschaft und das Bewusstsein um die Reformbedürftigkeit staatlicher Institutionen und Entscheidungsprozesse sind in den letzten Jahren doch wieder deutlich gewachsen. Die Schweiz hat sich eben doch verändert und ist sich insbesondere ihrer Einbindung in Europa und in die internationale Gemeinschaft bewusster geworden. Das hat Rückwirkungen auf das Verfassungsverständnis und auf die Reformbedürftigkeit unseres Grundgesetzes.

Eine rein formale Totalrevision vermöchte heute niemanden zu befriedigen. Wenn damit auch rechtlich viele Mängel und Schwächen der heutigen Verfassung behoben werden könnten, würde sie aus politischer Sicht zuwenig bewegen und wohl auch als perspektivenlose Bemühung erscheinen. Die Gefahr der Frustration im Parlament, in den Medien und im Volk wäre gross. Es gilt daher, den 1987er Beschluss der eidgenössischen Räte vernünftig und geltungszeitlich auszulegen. Der Sinn des parlamentarischen Auftrages ist es nach wie vor, eine zeitgemässen Verfassung ohne grundlegende Neukonzeption der Verfassungsgrundlagen zu erarbeiten.

Dabei ist offensichtlich, dass es sich bei dieser Nachführung des Verfassungsrechts nicht um eine vorwiegend juristisch-technische Arbeit handeln kann, zumal eine reine Nachführung im juristischen Sinn oft ja gar nicht möglich sein wird, weil das Zusammenstellen und Aktualisieren des Verfassungsrechts an sich schon fast zwingend mit Neuerungen verbunden sein wird.

Das Erstellen einer zeitgemässen Verfassung ist daher zweifellos auch im Rahmen einer solch beschränkten Zielsetzung eine kreative und innovative Aufgabe, gilt es doch, eine verständliche, systematisch strukturierte und für die Zukunft offene Verfassung zu schaffen, die einzelnen Verfassungsbestimmungen und die staatlichen Institutionen auf die neuen nationalen und internationalen Anforderungen abzustimmen, den Gesamtzusammenhang und die Querbezüge zu beachten und die Reformen in Querschnittproblemen kohärent zu verwirklichen.

Die Räte haben ihren Beschluss von 1987 schon damals ausdrücklich so verstanden, dass grundlegende Neuerungen dem Parlament in Form von Varianten zu präsentieren seien. Davon wollen wir Gebrauch machen, wenn auch in beschränktem Ausmass, um das Fuder nicht zu überladen. Wir beabsichtigen, drei oder höchstens vier Varianten dem Haupttext als Alternativen gegenüberzustellen, nämlich dort, wo unseres Erachtens auch eine kreativ verstandene Nachführung dem erkannten Revisionsbedarf nicht zu genügen vermag. Dem Parlament wird es dann selbstverständlich freistehen, zu entscheiden, ob und wie es auf die Alternativen zum nachgeführten Verfassungstext eingehen will.

Das Motto der verlangten Totalrevision könnte unseres Erachtens durchaus entsprechend dem Leitmotiv der gegenwärtigen Legislatur lauten: Öffnung nach aussen, Reformen im Inneren. Damit überschneidet sich die Totalrevision übrigens zum Teil mit anderen laufenden Reformvorhaben, insbesondere mit der zweiten Phase der Regierungsreform. Im Bewusstsein der Querbezüge hat der Bundesrat einstweilen beschlossen, diese beiden grossen Reformvorhaben vorläufig parallel zu führen, wie sich dies aus der entsprechenden Botschaft des Bundesrates, die bei Ihnen aufliegt, ergibt. Doppelspurigkeiten werden wir jedoch vermeiden und allenfalls entstehende Synergieeffekte nutzen.

In der bundesrätlichen Botschaft wird auch ausdrücklich offen gehalten, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine teilweise Zusammenführung der beiden Vorhaben, Totalrevision der Bundesverfassung und zweite Phase der Regierungsreform, nicht ausgeschlossen ist, wo dies aufgrund der Ergebnisse als sinnvoll und angebracht erscheint. So können Reformen mit Querschnittcharakter im Rahmen der Gesamtreform unserer Verfassung behandelt werden.

Wenn die Botschaft des Bundesrates für eine neue Bundesverfassung vorliegt, wird sich dem Parlament vorerst die grundlegende Frage stellen: Soll die neue Verfassung durch die eidgenössischen Räte oder durch einen Verfassungsrat beraten werden? Nach dem geltenden Verfassungsrecht ist dies Sache der Bundesversammlung. Wollte man einen Ver-

fassungsrat damit betrauen, so müsste bekanntlich vorgängig die Bundesverfassung geändert werden. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 6. November 1985 über die Totalrevision der Bundesverfassung die mögliche Ausgestaltung und die damit verbundenen Vor- und Nachteile eines Verfassungsrates sehr ausführlich dargelegt (BBI 1985 III 114–123). Alles hängt davon ab, ob der Verfassungsrat im Bund aus einer oder zwei Kammern bestehen soll, ob für seine Wahl auf Unvereinbarkeiten verzichtet werden kann, nach welchem Verfahren er zu wählen ist und wie viele Mitglieder er zählen soll.

Der Nationalrat hat denn auch am 19. September 1991 die Motion Nabholz über die Einsetzung eines Verfassungsrates nur in der Form eines Postulates überwiesen, weil er sich diesen Entscheid ausdrücklich für später, eben für den Zeitpunkt des Vorliegens des Verfassungsentwurfes, offenhalten wollte. Doch hat der Bundesrat bereits in seinem Bericht vom 6. November 1985 und in seiner Antwort auf die Motion betont, dass dieser Entscheid im freien und ausschliesslich politischen Ermessen der Bundesversammlung liegt; vor allem in der Beurteilung dessen, was sie sich selber zutraut.

Eine weitere grundsätzliche Frage, die die Bundesversammlung wohl vorrangig wird behandeln müssen, ist die, ob die Revisionsbestimmungen auf Stufe Verfassung oder auf Stufe Gesetz vorgängig einer Revision unterzogen werden sollten, damit nämlich – ähnlich wie in mehreren Kantonen – dem Volk Grundsatzfragen unterbreitet werden können und damit auch Varianten und Paketabstimmungen möglich werden.

Der Bericht des Bundesrates über eine Totalrevision unserer Bundesverfassung aus dem Jahre 1985 behandelt bereits ausführlich die Möglichkeiten von geteilten Abstimmungsverfahren. Er müsste selbstverständlich mit den seitherigen Erfahrungen aus den Kantonen angereichert werden. Der Bundesrat hat bereits im Legislaturprogramm 1991–1995 erklärt, dass er einen Entwurf einer neuen Bundesverfassung bis Ende der Legislatur erstellen wird. Ob die Bundesversammlung am 150-Jahr-Jubiläum unseres Bundesstaates – wie das die Motionärin verlangt – eine neue Bundesverfassung wird verabschieden können, hängt dann nicht mehr vom Bundesrat allein, sondern selbstverständlich vor allem auch vom Handlungswillen des Parlamentes ab. Die eigentliche Beratung einer totalrevidierten Bundesverfassung wird dann sowieso Aufgabe des neu gewählten Parlamentes sein.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes will der Bundesrat im gefahrenvollen Spannungsfeld zwischen der Skylla des Zuwenig, einer perspektivenlosen und mutlos erscheinenden rein formalen Revision, und der Charybdis des Zuviel an utopisch anmutendem Reformfeuer einen mittleren Kurs finden. Wir wollen eine realistische Verfassungsreform, mit der wir ein à jour gebrachtes verfassungsrechtliches Werk schaffen, in das dann auch per Abstimmung neue Bausteine eingesetzt werden können (Möglichkeit paketweiser Abstimmung). Nichts wäre unseres Erachtens verfehlter, als bei dieser äusserst anspruchsvollen Aufgabe auf alles oder nichts zu setzen.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass diese Revision und die dadurch ausgelöste breite Debatte über unseren Staat, über unsere Identität als nationale Gemeinschaft und über unsere Stellung in Europa und der Welt zu unserer notwendigen staatlichen Selbstfindung einen ganz wesentlichen Beitrag leisten könnten. Es ist die Aufgabe von Bundesrat und Bundesversammlung, das eigene Haus rechtzeitig so zu bestellen, dass es den Bedürfnissen unserer Zeit gerecht wird und wir den kommenden Herausforderungen des beginnenden neuen Jahrhunderts gewachsen sind.

Die Totalrevision ist somit eine zentrale Führungsaufgabe von Bundesrat und Parlament, der wir nicht ausweichen dürfen und wollen. Wir sollten es – gerade mit Blick auf das 150-Jahr-Jubiläum unserer Eidgenossenschaft – gemeinsam wagen.

In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, die Motion von Frau Meier Josi anzunehmen.

**Rhinow:** Ich unterstütze die Motion unserer Kollegin und bin dem Bundesrat dankbar, dass er sie entgegennimmt. Nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller möchte ich aber doch die Frage stellen, ob wir eigentlich wissen, was wir mit der Totalrevision wollen, ob wirklich einfach alles darin ein-

geschlossen sei. Natürlich, formal und rechtlich ist es das, aber ich frage mich: Welches ist der politische Wille, der zu dieser Totalrevision führt? Ich spreche nicht von einer Grundwelle, da bin ich mit Herrn Bundesrat Koller einig. Ich möchte in diesem Zusammenhang ein Schwergewicht hervorheben, das mir als zentrales Problem bei der Totalrevision im Vordergrund zu stehen scheint, vorweg aber vor zwei übertriebenen Vorstellungen warnen.

1. Wir haben vorgestern über die Verständigung in unserem Land gesprochen; ich habe dabei in der Debatte mit anderen Rednerinnen und Rednern ausgeführt, dass uns die Klammer – die Zukunftsperspektiven, die «neue Schweiz» – beschäftigen müssen. Ich habe immer wieder gehört, dass die Totalrevision das geeignete Gefäß sei, diese Integrationsarbeit zu leisten.

Ich glaube nicht, dass die Totalrevision diese umfassende Staats- und Gesellschaftsreform leisten, «bringen» kann. Wir müssen über die Schweiz vor, während und nach einer Totalrevision reden, und wir würden den Gedanken einer rechtlichen Reform überanstrengen, wenn wir all das in die Totalrevision hineinpacken wollten. Hier würde ich für mehr Nüchternheit plädieren.

2. Ebenfalls, meine ich, kann es nicht gelingen, sämtliche Sach- und Querschnittsprobleme unseres Landes von der Energie- bis zur Migrationspolitik, von der Neuausrichtung unserer Außenpolitik, die ja auch auf Verfassungsebene erfolgen soll – bezeichnenderweise sagt der Bundesrat in seinem Bericht über die Außenpolitik nichts darüber –, bis hin zur inneren Sicherheit mit der Totalrevision in einem Aufwisch zu lösen, neu zu gestalten, neu zu regeln. Das wäre eine Illusion. Ich meine, das Volk hat auch einen Anspruch darauf, diese Fragen wie gewohnt in getrennten Schritten beurteilen zu können – nicht alles auf einmal. Die totalrevidierte Verfassung hätte auch keine Chance, angenommen zu werden, wollten wir all dies hineinpacken.

Nach diesen beiden eher kritischen Bemerkungen aber nun das Positive. Wo liegt denn das Schwergewicht, wo sollte es liegen? Ich meine, es müsste im institutionellen Bereich liegen. Herr Bundesrat Koller hat einiges erwähnt; wir haben verschiedene Reformen vor uns:

1. die Reform der politischen Rechte, die früher oder später die Verfassung berühren muss;
2. die Reform des Parlamentes, die wiederaufgenommen worden ist, und zwar nicht im Bereich der Entschädigung, sondern im Bereich der Kompetenzen und Strukturen der beiden Räte;
3. die Regierungsreform, die in einem zweiten Schritt auch nach Auffassung des Bundesrates die Verfassung berühren muss, vor allem dann, wenn es um die Reform der Staatsleitung geht, nicht nur um eine Reform unterhalb der Regierungsebene;
4. die Justizreform, die in Gang gesetzt worden ist;
5. von uns überwiesene Vorstöße, welche Fragen und Formen des Föderalismus berühren.

All das sind entscheidende Verfassungsfragen. Gerade in diesen Bereichen wird es einiges geben, das sich einer rein separaten und aufgesplitteten Bearbeitung und Entscheidung entzieht.

Ich meine also, dass eigentlich das Hauptziel der Totalrevision nicht im Bereich der Aufgaben, auch nicht in erster Linie im Bereich der Grundrechte, sondern bei den Institutionen, beim politischen System und im Bereich des Föderalismus liegen sollte. Denn hier sind die Anliegen vernetzt. Hier sind alle Organe bei den Grundfragen eingeschaltet, und hier müssen wir zu einer neuen Gesamtsicht kommen. Wobei – das möchte ich klar sagen – «neue Gesamtsicht» nicht heißt, dass alles auf den Kopf zu stellen ist, sondern dass Anliegen in Übereinstimmung mit bestimmten Anliegen anderer Organe und anderer Verfahren aufgenommen werden.

Eine letzte Bemerkung: Wir können heute offenlassen, ob auch im Bereich dieser Institutionen einzelne Schritte vorweg zu behandeln sind.

Ich bedaure, dass wir die Probleme des Verfahrens bis heute vor uns hergeschoben haben. Können Sie sich wirklich so klar vorstellen, dass wir, die beiden Kammern, diese Totalrevision

so quasi nebenbei, neben all den Alltagsgeschäften, im gewohnten Rhythmus über die Bühne bringen? Ich möchte da meine leisen Zweifel anmelden.

Wir haben aber vom Bundesrat noch keinen Vorschlag für einen Verfassungsrat oder zumindest für eine Grundlage, um einen solchen einführen zu können, erhalten. Wir haben noch keine Möglichkeit gehabt, darüber zu diskutieren, ob eine totalrevidierte Verfassung in Teilen vorgelegt werden kann, ob Vorwegabstimmungen möglich werden. All das sind Anliegen, welche verschiedene Kantonsverfassungen bereits aufgenommen und in der Praxis erprobt haben.

Ich begrüsse das Anliegen der Totalrevision; ich unterstütze es. Ich meine aber, dass wir eine politische Zielsetzung haben sollten. Diese sollte im Bereich der Säulen des politischen Systems liegen, nicht im Bereich der Staatsaufgaben. Es kann heute offenbleiben, ob wir trotzdem über einzelne Reformschritte im Bereich der Institutionen vorweg entscheiden wollen. Darüber müssen wir heute nicht abschliessend befinden. Wir sollten ferner dringend darangehen, das Verfahren zu regeln, damit wir nicht erst überlegen müssen, wie wir die Totalrevision über die Bühne bringen wollen, wenn der Vorschlag des Bundesrates auf dem Tisch des Hauses liegt.

**Zimmerli:** Gestatten Sie dem zweiten «Oeffentlich-Rechtler» in diesem Saal hier unten – der dritte sitzt auf dem Präsidentenstuhl – auch noch zwei, drei Worte zum Unternehmen Totalrevision.

Es ist in der Tat nicht einfach, die politische Positionierung des Unternehmens Totalrevision der Bundesverfassung richtig vorzunehmen; vor übertriebenen Hoffnungen ist zu warnen. Wenn ich im Anschluss an das Votum von Herrn Kollege Rhinow, dem ich zustimme, noch kurz das Wort ergreife, dann nicht, um ihm zu widersprechen, sondern um noch zwei Gedanken zu vertiefen.

Der erste Gedanke: Herr Bundesrat, Sie haben vorhin mit Recht erwähnt, dass verschiedene Kantone in jüngster Zeit ihre Grundgesetze sorgfältig und erfolgreich totalrevidiert haben, in beeindruckenden, demokratischen Prozessen und mit breitem Konsens der Bürgerinnen und Bürger – auch Frau Meier Josi hat das erwähnt. Diese Bemühungen haben insbesondere auch im Bereich der Grundrechte zu einer Standortbestimmung geführt, von welcher der Bund bei der Totalrevision der Bundesverfassung nur profitieren kann.

Ich bin der Meinung, dass diese Chance genutzt werden muss, damit sich der Abschnitt der verfassungsmässigen Rechte in der Bundesverfassung wieder sehen lassen darf und in wesentlichen Teilen nicht mehr bloss aus Lücken besteht – auch wenn ich gerne zugebe, dass das Bundesgericht in einer beeindruckenden Rechtsprechung ungeschriebene verfassungsrechtliche Rechte anerkannt hat.

Es ist hier keine Revolution angesagt, aber eine Modernisierung unter Einbezug des Erreichten, auch auf der Ebene der Kantone, im Sinne einer politischen Umsetzung, wie Sie, Herr Bundesrat Koller, das gesagt haben. So gesehen – ich bin sicher, dass diese Auffassung auch von Herrn Rhinow geteilt wird – hat auch der Grundrechtsteil einen eminent politischen Gehalt.

Der zweite Gedanke – auch der ist nicht neu, er ist bereits angeschnitten worden –: Wir haben am Anfang dieser Woche den Bericht der Verständigungskommissionen mit den verschiedenen Empfehlungen ernsthaft und gründlich diskutiert. Frau Meier Josi hat darauf hingewiesen, dass die Totalrevision zum Paket gehört, das über die Reform der Institutionen hinaus auch verfassungsrechtliche Eckwerte für die staatsrechtliche und staatspolitische Verankerung des Prinzips der Einheit in der Vielfalt schaffen kann und will. Auch wenn man das nicht überbewertet soll, ist das ebenfalls eine eminent politische Aufgabe. Es wäre völlig verfehlt, das Unternehmen Totalrevision der Bundesverfassung einfach als juristische Pflichtübung abzutun. Die neue Bundesverfassung muss zu einem Gemeinschaftswerk aller politisch Verantwortlichen in diesem Land werden.

Ich bin deshalb dem Bundesrat dankbar, dass er die Motion in diesem umfassenden Sinn übernimmt und die Arbeiten weiterführen will.

**Büttiker:** Ich erlaube mir, auch noch etwas zu sagen. Die Motionärin hat meinen Vor-vor-Vorgänger angesprochen, Dr. Karl Obrecht. Tatsächlich hat er damals, als er in diesem Rat seine Motion auf Totalrevision der Bundesverfassung begründet hat, auch zum Bereich der Wirtschaft einiges gesagt. Wenn man ihm damals gefolgt wäre, hätten wir uns in letzter Zeit einige Diskussionen um Deregulierung und Revitalisierung der Wirtschaft ersparen können. Nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller zweifle ich aber, ob es uns jetzt gelingen wird, das Vorhaben Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen.

Eine Grundthese der klassischen demokratischen Lehre verlangt, dass jeder Volksstaat in regelmässigen zeitlichen Abständen die Grundlagen seiner eigenen Ordnung überprüfe. Vom ehrwürdigen Jahr 1874, dem Geburtsjahr der revidierten Bundesverfassung, trennen uns heute 119 Jahre, in denen sich unsere Gesellschaft stärker gewandelt hat als früher in einem Jahrtausend. Aber die Bundesverfassung hat nicht Schritt gehalten, weder formal noch inhaltlich. Wohl zeugen die über hundert Partialrevisionen von einer gewissen Reformbereitschaft, doch handelt es sich durchwegs um blosse punktuelle Anpassungen, sozusagen um die Festschreibung des jeweiligen Rechtszustandes. Was dabei zuwenig bedacht wurde, war die Oeffnung in die Zukunft.

Die Revisionsvorhaben von 1987 hängen uns bei der Totalrevision, wie wir sie jetzt vorschlagen, wie ein Mühlstein am Hals. Denn es stellen sich da verschiedene Fragen. Es stellt sich die Frage, wie gross der Gestaltungswille bei den heutigen politischen Machträgern unseres Landes – also vorweg beim Bundesrat – ist, welche Ende 1987 beschlossen haben, die Verfassung zwar totalzurevidieren, jedoch nur in einem sprachlich-formalen Sinne, im Sinne eines Nachführens von in der Praxis bereits wirksam gewordenem Staatsrecht.

Abgesehen von der juristisch-praktischen Undurchführbarkeit eines solchen Vorhabens, weil eine solche formale, kosmetische Revision, Herr Bundesrat, in der Bundesverfassung gar nicht vorgesehen ist, stellt sich eine schwerwiegendere Frage: Wie kann die «Schweiz als Willensnation» (Karl Schmid) inmitten der grossen, nach ethnische fraglichen Gesichtspunkten gebildeten Kulturstaaten und angesichts der europäischen Einigung überleben, wenn bei den machtmässig Bestimmenden der Wille zu einer gemeinsamen politischen Gestaltung der Zukunft nur mehr in Spurenelementen vorhanden ist? Sie haben gesagt, eine Grundwelle sei nicht vorhanden. Aber ich glaube, es braucht eben eine solche Grundwelle, vor allem auch bei der Führung unseres Landes, damit man ein solches Vorhaben realisieren kann. Eine neue, den heutigen Wertvorstellungen angepasste und in die Zukunft gerichtete Verfassung dürfte gegenüber dem jetzigen Zustand wesentlich mehr Steuerungskraft aufweisen, und damit wird ganz allgemein eine Aufwertung des Verfassungsdenkens einhergehen. Schliesslich könnte nach der Durchführung einer solchen Grundreform eine neue gesellschaftliche und staatliche Ambiance entstehen, die die Lösung anstehender Probleme erleichtern möchte.

Das Fundament unseres Staates sollte nicht nur, es kann auch neu ausgemessen und neu gebaut werden. Dieser gemeinsame Neubau eignet sich in ganz besonderer Weise, den schweizerischen Staatsgedanken neu zu beleben und zu festigen.

Herr Bundesrat Koller, ich wünsche mir, dass der Bundesrat ein bisschen mehr Herzblut in diese Totalrevision hineingesetzt.

**Huber:** Ich möchte Frau Meier Josi für diesen parlamentarischen Vorstoss herzlich danken. Ich bedanke mich ebenfalls beim Bundesrat, dass er bereit ist, diesen Vorstoss entgegenzunehmen.

Sie haben bei der Darlegung des inzwischen Geschehenen verschiedene Kantone genannt, die ihre Verfassung geändert haben. Dazu gehört der Kanton Aargau, der im Jahre 1980 eine Totalrevision, und zwar nicht nur formaler, sondern auch materieller Art, durchgeführt und im zweiten Anlauf diese Revision auch zu einem guten Ende gebracht hat. Wir haben uns damals auch von der Tradition der Revisionsarbeiten beeinflussen lassen, in der Frau Meier Josi steht: die Kommission

Wahlen, die mit einem ausserordentlichen Aufwand und mit extremer Gründlichkeit arbeitete, und nachher die Kommission Furgler, die einen Verfassungsentwurf vorlegte, der vielleicht der Zeit – besonders aber den Interessenlagen – ein wenig voraus war, weshalb er nicht realisiert wurde, sondern zu Tode kam.

Ich freue mich, wenn sich heute auch in diesem Rat eine mindestens ständeräthliche Grundwelle ausmachen lässt, die für die Totalrevision eintritt. Für mich ist das immer ein Element der übergeordneten Politik gewesen. Denken wir daran, dass das Leitwort dieser Revision, «Oeffnung nach aussen, Reformen im Innern», von der Mehrzahl von uns akzeptiert worden ist. Wenn wir auch mit der Oeffnung nach aussen unsere Schwierigkeiten haben, mit den Reformen nach innen sollten wir zielstrebig weiterfahren. Dass uns eine Parlamentsreform nicht gelungen ist, dass uns eine Regierungsreform Mühe bereitet, das sollten keine Gründe sein, dass die Totalrevision der Bundesverfassung nicht Schritte vorwärts macht. In diesem Sinne ist es für mich erfreulich, dass der Bundesrat bereit ist, diese Motion als Motion entgegenzunehmen. Ich danke ihm dafür.

**Bundesrat Koller:** Diese kurze Diskussion hat gezeigt, dass es nicht leicht sein wird, den richtigen Einstieg in diese grosse Aufgabe zu finden. Herr Büttiker verlangt mehr Herzblut, Herr Rhinow verlangt vor allem Nüchternheit und Augenmass, Herr Zimmerli sagt meines Erachtens zu Recht – so habe ich ihn jedenfalls verstanden; das ist auch mein Ansatz –, wir müssten und könnten nicht auf eine Grundwelle warten.

Diese riesige Aufgabe – Sie geben uns mit der Annahme der Motion einen Auftrag – hat wirklich nur einen Sinn, wenn sich in erster Linie auch das Parlament voll engagiert. Das kann nicht die Arbeit einiger Juristen in der Bundesverwaltung, im Bundesamt für Justiz, und einiger aussenstehender Experten sein, sondern eine solche Aufgabe macht nur Sinn, wenn sich vor allem die eidgenössischen Räte engagieren. Das scheint mir die Grundvoraussetzung. Wenn das der Fall ist, dann – das zeigen auch die Erfahrungen in den Kantonen – kann man ein solches Werk durchaus erfolgreich abschliessen.

Ich gehe auch nicht zu ambitioniert hinter die Aufgabe, wie ich Ihnen gesagt habe; aber wir knüpfen durchaus an den Auftrag aus dem Jahre 1987 an. Ich bin überzeugt, dass dieser Nachführungsauftrag, wie er in der Diskussion auch genannt worden ist, schon viel bringt. Er wird nämlich unter anderem den grossen Vorteil haben, dass wir unnötigen Ballast abwerfen. Dieser unnötige Ballast, der sich in unserer Verfassung findet, scheint für die meisten von uns überhaupt kein Problem zu sein.

Aber gerade gestern abend hat mir beispielsweise ein Mitglied der Gatt-Delegation gesagt, auf gewisse Dinge hätten sie in den Verhandlungen gar nicht eintreten können, weil beispielsweise schon irgendeine Änderung an der Biersteuer eine Verfassungsänderung nach sich ziehen würde. Das ist wirklich Ballast, den wir im Rahmen der Verfassungsrevision abwerfen müssen. Ich bin ferner der Meinung und davon überzeugt – wie das auch Herr Rhinow gesagt hat –, dass wir neben dem Anliegen, ein wirklich neues, zeitgemäßes Verfassungsgerüst zu bauen, einige inhaltliche Anliegen in Form von Varianten einbringen müssen, über die wir mit höchster Wahrscheinlichkeit getrennt abstimmen wollen und können, damit das Ganze eine politische Chance hat. In diesem Punkt bin ich mit ihm einverstanden: Es sind in den letzten Jahren ganz neue, vor allem institutionelle Reformanliegen in den Vordergrund getreten.

Meine Damen und Herren, Sie werden das jetzt beim Gatt-Abkommen wieder erleben. Ist es wirklich der Weisheit letzter Schluss, dass wir bei über dreissig Verträgen jeweilen sowohl die Möglichkeit des fakultativen Staatsvertragsreferendums wie nachher noch dreissigmal die Möglichkeit eines fakultativen Gesetzesreferendums gegenüber den Ausführungsge setzen haben? Das ist doch ein «double emploi». Ich will natürlich in keiner Weise die Volksrechte irgendwie abwerten, im Gegenteil: Wir möchten zum Teil neue Mitbestimmungsrechte schaffen. Aber gerade das Gatt-Abkommen wird Ihnen aufs trefflichste zeigen, dass der entsprechende staatsrechtliche

Apparat einfach nicht mehr à jour ist und dass institutionelle Reformen unbedingt nötig sind.

Ich komme noch einmal auf den Anfang zurück. Ich möchte die Leute um mich herum natürlich nicht sinnlos beschäftigen. Die ganze Aufgabe hat wirklich nur einen Sinn, wenn Sie die jetzige Abstimmung wirklich ernst nehmen.

**Frau Meier Josi:** Ich möchte meinerseits für die Entgegnahme der Motion danken und dazu nur kurz folgendes bemerken: Entscheidend scheint mir, dass Sie bereit sind, den Startschuss nun zu geben, damit die Arbeit innerhalb der Verwaltung in Angriff genommen werden kann und wir innert nützlicher Frist über konkrete Anträge weiterberaten können.

Wir haben gesehen, dass für die Revision selbst verschiedene Stossrichtungen vertreten werden. Was obsiegt, wird sich bei der konkreten Behandlung zeigen. Das Verfahren ist zum Teil ebenfalls noch offen. Es ist selbstverständlich, dass wir auch darüber Entscheide werden fällen müssen. Aber ich erinnere daran, dass es eine treffliche englische Redewendung gibt: «Wenn du willst, dass etwas schnell getan wird, dann musst du damit sehr beschäftigte Menschen betrauen.»

Ich schliesse also keineswegs aus, dass das Parlament, das ja in solchen Dingen auch Erfahrung hat, in bestimmten Phasen die Entscheide selbst fällen und die ganze Entwicklung nicht voll einem parallelen Verfassungsrat überlassen wird.

Aber wie gesagt: Hauptsache ist, dass wir anfangen und Mut zeigen. Dieser Mut zu etwas Neuem ist uns in den letzten Jahren etwas abhanden gekommen, und den möchte ich hier wieder anfachen.

*Ueberwiesen – Transmis*

93.3356

### **Postulat Plattner**

### **Kantonale Freizügigkeit für EWR-Angehörige**

### **Effectif des ressortissants de l'EEE. Libre décision des cantons**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 992 hiervor – Voir page 992 ci-devant

**Präsident:** Bei diesem Geschäft haben wir eine Diskussion geführt, die Abstimmung dann aber wegen mangelnder Präsenz nicht vornehmen können.

**Plattner:** Es tut mir leid, dass einige Kollegen damals nicht da waren und die Debatte deshalb nicht zu Ende geführt werden konnte. Ich möchte aber doch mein Recht beanspruchen und auf das, was Herr Bundesrat Koller gesagt hat, noch ganz kurz antworten.

Sie erinnern sich – wenn ich kurz rekapitulieren darf –, worum es ging: um die Anregung, eine kleine Reföderalisierung der Ausländerpolitik in dem Sinne vorzuschlagen, dass EWR-Angehörige in Kantonen oder in regionalen Verbünden von Kantonen auf ihrem Territorium den Status von Niedergelassenen bekommen könnten, ohne dass der Bund dies bewilligen müsste.

Bundesrat Koller hat drei grundsätzliche Erwägungen angeführt, weshalb er das Postulat nicht annehmen will, und es ist klar: Wenn der Bundesrat nicht einmal ein Postulat entgegen nimmt, dann steht es um den Wunsch nicht gerade gut. Das ist mir bewusst. Lassen Sie mich aber doch versuchen, die drei grundsätzlichen Erwägungen kurz zu widerlegen.

Der Bundesrat hat zunächst gesagt, die Bundesverfassung erlaube dies gar nicht, weil Artikel 69ter dem Bund die Verpflichtung auferlege, die Ausländerpolitik zu machen, und es nicht möglich sei, sie zu kantonalisieren.

Ich habe mich über diesen Sachverhalt erkundigt und finde eigentlich Uebereinstimmung bei den Juristen, dass der Artikel nur ein Vetorecht des Bundes beinhaltet, nämlich Bewilligungen zu verweigern, die die Kantone vorher selbstständig erteilt haben. Es ist also durchaus denkbar und wird in vielen Fällen so gehandhabt, dass die Kantone autonom Bewilligungen erteilen und der Bundesrat im Einzelfall – oder seit einigen Jahrzehnten mit einer Globalplafonierung – Bewilligungen kraft eines Vetorechts nicht zulässt.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir diesen Artikel überhaupt erst seit 1925 haben, dass in den Jahren vorher eine bündesrechtliche Ausländerpolitik gar nicht existierte und dass die Schweiz damals auch nicht unterging. Soviel zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit.

Bundesrat Koller hat zweitens gesagt, es sei nicht zumutbar, dass in den einzelnen Kantonen eine unterschiedliche Ausländerpolitik gepflegt würde. Das ist natürlich ein Argument; es ist eine politische Aussage, ob man das akzeptieren will oder nicht.

Worum es ja mir und den Vertretern der Grenzkantone, die diesen Vorstoss unterschrieben haben, geht: Wir möchten ermöglichen, dass regionale, grenzüberschreitende Freizügigkeitsregelungen gemacht werden können. Die sollen natürlich nicht, z. B. im Falle von Basel, die Stadt Hamburg einschliessen, sondern vielleicht den süddeutschen Raum und das Elsass auf der einen und die Kantone Basel-Stadt, Baselland, Bern und Aargau auf der anderen Seite. Es wären also Konkordatslösungen möglich, in denen die Kantone sich zusammen tun könnten, um den kleinen Grenzverkehr zu liberalisieren; von einer Aufwertung des Grenzgängerstatus bis zu einer echten Reföderalisierung der Ausländerpolitik sollte alles möglich sein. Der Bundesrat hätte ja durchaus die Möglichkeit, das Postulat entgegenzunehmen und dann eine adäquate Lösung vorzuschlagen.

Ein weiterer Punkt, den Herr Bundesrat Koller geltend machte, war, dass die Fragen der Freizügigkeit in den bilateralen Verhandlungen mit der Europäischen Union eine grosse Rolle spielen und dass es deshalb nicht angebracht sei, jetzt schon irgend etwas vorweg zu gewähren oder Verhandlungstrümpe aus der Hand zu geben. Da kann man auch gegenteilig argumentieren und sagen, der Bundesrat könnte dieses Postulat, das ihn zu nichts zwingt, durchaus einmal in die Verhandlungen mitnehmen und vielleicht in den Verhandlungen eine solche Lösung anbieten, anstelle einer generellen Freizügigkeit, die in der Schweiz ja – wie wir wissen – politische Probleme macht.

Als letzten Punkt möchte ich einfach noch daran erinnern, dass mindestens die Region Basel – ich weiss nicht, wie das bei den anderen Regionen ist – einmal ein bündesrätliches Versprechen bekommen hat, nämlich anlässlich des deutsch-französisch-schweizerischen Gipfeltreffens vor vier Jahren, an dem sich Präsident Mitterrand, Bundeskanzler Kohl und Bundespräsident Delamuraz getroffen haben. Da wurde ein Dreipunkteprogramm publiziert, in dem gerade diese regionale Freizügigkeit auch als etwas genannt wurde, das anzustreben und insbesondere in der Region Basel wichtig und nützlich sei – im gesamten Interesse sowohl dieser drei Länder als auch der europäischen Idee.

Ich schliesse also mit der Schlussfolgerung, dass es für mich eine Frage des politischen Willens ist und nicht eine Frage der rechtlichen Unmöglichkeit. Wenn man den Willen natürlich nicht hat, ist nichts zu machen. Aber ich möchte doch daran erinnern, dass Vertreter aller Grenzkantone in diesem Rat den Vorstoss unterschrieben haben, und ich hoffe, dass es doch möglich sein wird, den Bundesrat mindestens dazu zu bringen, sich die Frage einmal etwas ernsthafter zu überlegen. Er will ja ohnehin im Januar 1994 zum Postulat Onken über Artikel 9 der Bundesverfassung, der die kantonale Kompetenz in der Aussenpolitik betrifft, einen Bericht erstatten. Also könnte ja zumindest mein Wunsch dort auch diskutiert werden.

## Motion Meier Josi Totalrevision der Bundesverfassung

### Motion Meier Révision totale de la Constitution fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3218
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1101-1106
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 706